

1. Änderungssatzung zur

Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Nr. 4/2003 vom 31.03.2003 S. 55 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.11.2007 (SächsGVBl. Nr. 13/2007 S. 478 ff) i. V. m. § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz am 05.02.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Rochlitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 29.05.2007 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 6 – Bemessungsgrundlage – folgender Absatz wird ergänzt:

- (2) Auf Antrag des Steuerschuldners wird die Steuer für die Gesamtheit der aufgestellten Geräte mit Gewinnmöglichkeit abweichend von der Pauschalsteuer gemäß § 7 Abs. 2 nach der Bruttokasse je Gerät berechnet, soweit die Bruttokasse durch manipulationssichere elektronische Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann.

§ 7 – Steuersätze – wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Pauschalsteuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat

- für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	45 €
- für sonstige Apparate	25 €
- für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt sind oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	200 €

- (2) Besteuerung nach Bruttokasse

Die Steuer beträgt je Apparat und je angefangenem Kalendermonat zwölf Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

§ 8 – Besteuerungsverfahren – die Absätze 2 bis 4 werden ergänzt:

- (2) Die Steuer nach § 7 Abs. 2 ist vom Halter selbst zu ermitteln. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) ist bei der Stadtverwaltung Rochlitz eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Bei Nichtabgabe wird der Steuerbetrag geschätzt.
- (3) Ein Antrag auf Besteuerung nach der Bruttokasse gemäß § 7 Abs. 2 ist bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen. Ein Wechsel zur Pauschalbesteuerung nach § 7 Abs. 1 ist jeweils nur zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr möglich.
- (4) Werden an einem Aufstellungsort mehrere Geräte betrieben, kann für alle Geräte nur eine Besteuerungsart gelten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rochlitz, den 06.02.2008

DS

Joachim Knappe
Oberbürgermeister

Bekannt gemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 2 vom 14. Februar 2008